

# BEILAGE NR. 15

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 35/36 vom 19. Oktober 1949

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz Nr. 23 Überwachung der wissenschaftlichen Forschung . . . . .	85	der Militärregierung (Neufassung) Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs . . . . . 92
Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung Überwachung der wissenschaftlichen Forschung . . . . .	87	Zweiunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz* . . . . . 93
Gesetz Nr. 26 Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben . . . . .	88	Dreiunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenordnung)* . . . . . 93
Gesetz Nr. 53 (Neufassung) Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs . . . . .	89	Vierunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung der Bausparkassen)* . . . . . 95
Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53		Anordnung Nr. 1 Beibehaltung von Direktiven und Anordnungen der Militärregierung, die auf vor Gerichten der Besatzungsbehörden angeklagte oder von ihnen verurteilte Personen Anwendung finden . . . . . 95

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit \* bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

### Gesetz Nr. 23

#### Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

Die Militärgouverneure des amerikanischen Kontrollgebiets und der britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften über die Überwachung der wissenschaftlichen Forschung zu erlassen, um ihre Entwicklung und Anwendung insoweit zu verhindern, als sie für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnte.

Es wird daher angeordnet:

#### Artikel I

Alle technischen militärischen Organisationen sind verboten.

#### Artikel II

Grundlegende wissenschaftliche Forschung rein militärischer Natur oder wesentlich militärischer Natur ist untersagt.

#### Artikel III

Angewandte wissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, die

- rein oder wesentlich militärischer Natur sind oder
- in dem beigefügten Verzeichnis „A“ aufgeführt sind.

#### Artikel IV

Angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebiete ist untersagt, sofern nicht vorher eine schriftliche Erlaubnis der Besatzungsbehörden in der durch Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise erwirkt wird.

#### Artikel V

Wissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Artikel II, III oder IV untersagt ist, darf in Forschungsinstituten nur betrieben werden, nachdem dies den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich angezeigt worden ist.

#### Artikel VI

Ein schriftlicher Bericht ist den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise vorzulegen:

- Alle sechs Monate durch jedes Forschungsinstitut, das entweder grundlegende wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „A“ angeführten Gebieten oder grundlegende oder angewandte wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebieten betreibt;
- einmal jährlich durch jedes Forschungsinstitut, das wissenschaftliche Forschung auf Gebieten betreibt, die in den beigefügten Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

#### Artikel VII

Die Besatzungsbehörden können auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung, die für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnten, alle Maßregeln treffen und Inspektionen, vornehmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für notwendig erachten. Alle Forschungsinstitute haben den Besatzungsbehörden die von diesen verlangte Auskunft zu erteilen.

#### Artikel VIII

Alle Angaben, Berichte, Mitteilungen, Akten und Urkunden, welche die Ausführung dieses Gesetzes betreffen, sind von allen Personen, die hiervon Kenntnis haben, geheim zu halten und dürfen nur für Zwecke der Überwachung verwendet werden.

### Artikel IX

Wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Ausführungsverordnung oder -anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu DM 500 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann ferner die zeitweilige oder dauernde Stilllegung eines Betriebes, welcher Art auch immer, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, und die völlige oder teilweise Einziehung der zu ihm gehörigen Vermögensgegenstände, die sich am Begehungsorte der strafbaren Handlung befinden, anordnen.

### Artikel X

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „grundlegende wissenschaftliche Forschung“ jede Forschung, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze, sowie neuer Verbindungen oder Stoffe anstrebt;

2. „angewandte wissenschaftliche Forschung“

a. Forschungsarbeit, welche die Verwertung alter oder neuer wissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze zur industriellen oder technischen Nutzbarmachung anstrebt;

b. die Verwertung der Ergebnisse grundlegender wissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung einer Versuchsanlage oder zur Erzeugung auf einer höheren technischen Entwicklungsstufe (engineering development stage);

c. Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Fabrikations- oder technischen Verfahrens oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines Fabrikats oder Stoffes anstrebt, oder

d. praktische Versuche mit neuen Erfindungen (devices) oder Stoffen und die Prüfung von Modellen für künftige Produktion.

3. „Forschungsinstitut“ jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung, die sich mit wissenschaftlicher Forschung, wenn auch nur gelegentlich, beschäftigt.

### Artikel XI

Die Besatzungsbehörden können, soweit es ihnen notwendig erscheint, die Ausführungsbestimmungen und -anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, und die diesem Gesetz beigefügten Verzeichnisse ändern. Unbeschadet anderer gesetzlich auferlegter Verpflichtungen können solche Ausführungsbestimmungen und -anordnungen deutsche Regierungsbehörden und die mit der Leitung von Forschungsinstituten betrauten Personen anweisen, alle notwendigen Schritte zur Erzwingung ihrer Durchführung zu ergreifen.

### Artikel XII

Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen allen widersprechenden Vorschriften vor.

### Artikel XIII

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen

Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### Verzeichnis „A“

#### I.

1. Kernphysik;
2. Aerodynamik, Bau von Flugzeugen und Flugzeugkraftanlagen;
3. Raketenantrieb, Düsenantrieb und Gasturbinen;
4. Hydrodynamik, insbesondere Unterwasser-Akustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen;
5. Elektromagnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
  - a. Auffindung von Gegenständen und Feststellung von Hindernissen;
  - b. Standortbestimmung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
  - c. Fernsteuerung oder automatische Steuerung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
  - d. Vernichtung lebender Substanz, es wäre denn zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
6. Alle elektronischen Methoden der Verschlüsselung und der Sicherung gegen Abhören von Gesprächen;
7. Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Massenproduktion und Aufbewahrung von krankheitsverbreitenden Mikro-Organismen oder deren Erzeugnissen;
8. Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von Mikro-Organismen;
9. Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von schädlichen Insekten oder Parasiten, die als Krankheitsüberträger dienen können;
10. Die im Verzeichnis „C“ aufgeführten Chemikalien.

II. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels III a sind von diesem Verzeichnis ausgenommen:

1. Kolbenmaschinen;
2. mit Luft oder Wasser betriebene Maschinen;
3. Dampfturbinen;
4. Hydraulische Getriebe;
5. Hydraulische Kontrollapparate;
6. Weiterleitungsmethoden für Haustrocken- und -heizanlagen;
7. Flüssigkeitszirkulation in Rohrleitungen;
8. Wärmeaustauschanlagen;
9. Entlüftungsanlagen.

### Verzeichnis „B“

1. Elektro-magnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks:
  - a. Nachrichtenübermittlung auf telephonischem und telegraphischem Wege;
  - b. Versorgung von öffentlichen Rundfunk- und Fernseh-Stationen;
  - c. Ermittlung ortsfester Sendeanlagen durch Anpeilungsmethoden;

- d. anderer Anwendungen, die nicht durch Aufführung im Verzeichnis „A“ für unzulässig erklärt sind unter Einschluß der Prüfung von Materialien und deren Struktur und medizinischer Anwendungen;
2. Lampen, Röhren und andere Vorrichtungen, die Elektronen von geheizten oder kalten Oberflächen aussenden und alle anderen Vorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen;
3. Sprengstoffe zu industriellen Zwecken;
4. Axial- und Radial-Kompressoren und Gebläse;
5. Lufttemperierungsanlagen;
6. synthetische Brennstoffe und Schmieröle;
7. Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke;
8. synthetischer Gummi;
9. Untersuchungen über die Entstehung und Kontrolle von Pflanzenkrankheiten;
10. Untersuchungen über die Einwirkung von Chemikalien auf Pflanzen;
11. die im Verzeichnis „D“ besonders aufgeführten Chemikalien;
12. Schiffsbau und Verhalten (behavior) von Schiffen.

#### Verzeichnis „C“

- I.
1. Initialsprengstoff;
2. hochexplosive Sprengstoffe;
3. Treibsprengstoffe;
4. Stoffe, deren Eigenschaften ihre Verwendung als Kampfgiftgase ermöglichen (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesen Begriff fallen), mit Ausnahme von:
  - a. Chlor;
  - b. Phosgen (Verzeichnis „D“ Ziffer 2);
  - c. Blausäure;
  - d. Halogenierte Ketone und Aldehyde;
  - e. Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester;
  - f. Cyan Halogene;
  - d. Tränengas-Halogen-Derivate von Kohlenwasserstoff;
5. Raketentreibstoffe und zwar:
  - a. Wasserstoffsuperoxyd von 40%iger und höherer Konzentration;
  - b. Alkylnitrate;
  - c. Hydrazinhydrat;
  - d. Brennstoffgemische aus flüssigem Sauerstoff;
6. Hochgiftige Stoffe bakteriellen oder pflanzlichen Ursprungs;

#### II. Von diesem Verzeichnis sind ausgenommen:

1. Die unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten industriellen Sprengstoffe Verzeichnis „B“ Ziffer 3 vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels IV dieses Gesetzes;
2. Die unter Ziffer 6 genannten Stoffe bakteriellen und pflanzlichen Ursprungs, die zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

#### Verzeichnis „D“

1. Nitrozellulose;
2. Phosgen;
3. Verbindungen, welche die Gruppen  $\text{Cl}-\text{CH}_2-\text{CH}_2-\text{S}$  oder  $\text{Cl}-\text{CH}_2-\text{CH}_2-\text{NO}$  enthalten;

4. flüchtige organische Derivative der Phosphor-, Phosphonium-, Pyrophosphorsäure und verwandter Säuren;
5. organische Karbamate, deren Stickstoffatome substituiert sind oder solche, die ein quaternäres Atom enthalten;
6. organische Verbindungen von Blei, Quecksilber, Arsen Selen und Tellur;
7. weißer Phosphor;
8. Brandsätze, z. B. Termiten, gelatinierte Brennstoffe.

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung  
Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

#### Artikel I

Der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Präsident des Senates) ist für die Durchführung des Gesetzes Nr. 23 der Militärregierung, dieser Ausführungsverordnung und aller zukünftigen Ausführungsverordnungen verantwortlich; er hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er

- a. jegliche durch dieses Gesetz verbotene Forschung zu verhindern ;
- b. Forschungsinstitute zu veranlassen, Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und alle Urkunden und Auskünfte zu unterbreiten, die im Gesetz und in den Ausführungsverordnungen vorgesehen sind;
- c. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

Zu seiner Unterstützung bei dieser Aufgabe bestimmt eine Regierungsstelle.

#### Artikel II

1. Jedes Forschungsinstitut, das angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der im Verzeichnis „B“ des Gesetzes aufgeführten Gebiet unternehmen will, hat bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einen Antrag auf Erlaubniserteilung einzureichen. Der Antrag hat für jedes einzelne Forschungsvorhaben Art und Zweck genau anzugeben und eine Beschreibung zu enthalten, die ausführlich genug ist, um die geplante Forschungsarbeit verständlich zu machen.

2. Für jedes genehmigte Forschungsvorhaben wird eine Erlaubnis erteilt werden, die mit dem Tage der Erteilung wirksam wird; Sie bleibt für die Dauer der Forschungsarbeit in Kraft, sofern sie nicht vorher von den Besatzungsbehörden widerrufen wird. Die Erlaubnisurkunde ist sodann an die Behörde zurückzustellen, die sie erteilt hat.

#### Artikel III

1. Jedes Forschungsinstitut, das eine durch das Gesetz nicht verbotene wissenschaftliche Forschung zu betreiben beabsichtigt, hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist an die in Artikel I an-

geführte Regierungsstelle zu senden. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Anschrift des Forschungsinstitutes;
- b. Namen, Geburtsdaten, akademische Titel und Diplome des Leiters und des wissenschaftlichen Personals;
- c. die geplanten Jahresausgaben;
- d. das Gebiet der beabsichtigten Forschungsarbeit.

2. Diese Anzeige bleibt wirksam, bis sie durch das Forschungsinstitut zurückgezogen wird oder bis sich die Forschungsarbeit auf ein Gebiet erstreckt, das durch Gesetz verboten oder beschränkt ist. Im letzteren Fall tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

#### Artikel IV

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem in den Verzeichnissen „A“ und „B“ aufgeführten Gebiet ist halbjährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März und 30. September abzufassen und innerhalb des folgenden Monats an die in Artikel I angeführte Regierungsstelle einzusenden. Die Berichte über die vorangegangenen sechs Monate müssen

- a. den Forschungsgegenstand, die angewandten Methoden und die erzielten Ergebnisse ausführlich darstellen;
- b. eine namentliche Liste des Personals enthalten und jeden Personalwechsel angeben;
- c. eine Darlegung der Ausgaben enthalten;
- d. in der bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebräuchlichen Form abgefaßt sein, und
- e. die Unterschrift des Direktors des Forschungsinstituts tragen.

#### Artikel V

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem nicht in den vorerwähnten Verzeichnissen „A“ und „B“ genannten Gebiet ist einmal jährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März abzufassen und innerhalb des folgenden Monats bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einzureichen. Die Berichte haben alle Einzelheiten der in Artikel IV a, b, c und e genannten Angaben zu enthalten und müssen die Form von Zusammenfassungen haben, wie sie gewöhnlich am Anfang oder Ende wissenschaftlicher Veröffentlichungen erscheinen.

#### Artikel VI

Die in Artikel I angeführte Regierungsstelle hat

- a. die vom Direktor des Forschungsinstituts unterzeichneten, in den Artikeln II, III, IV und V genannten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und Berichte in dreifacher Ausfertigung den Besatzungsbehörden zu übermitteln; diese Urkunden sind, wenn keine andere Anordnung ergeht, in deutscher Sprache abzufassen;
- b. die in Artikel II genannten Erlaubniserteilungen sofort nach Bewilligung durch die Besatzungsbehörden den Forschungsinstituten zu übermitteln.

#### Artikel VII

Diese Ausführungsverordnung findet auf jedwede Forschung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Technik Anwendung. Ihre Bestimmungen gelten auch für die folgenden Forschungsgebiete, ohne sich auf sie zu beschränken:

- a. Medizinische Forschung mit Ausnahme der rein klinischen Forschung;
- b. Landwirtschaftliche Forschung;
- c. Forschungen der Mitglieder von Unterrichtsanstalten und in Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Forschung auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften;
- d. Forschung zu technologischen und industriellen Zwecken.

#### Artikel VIII

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Gesetz Nr. 26

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vor dem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben

#### Artikel I

Alle in der amerikanischen Zone Deutschlands gelegenen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet und gemäß Gesetz Nr. 19 der Militärregierung auf ein Land übertragen wurden und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht durch dieses Land übertragen worden sind, werden hiermit für beschlagnahmt erklärt. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Artikel II

Alle Vermögenswerte, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt sind, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation desjenigen Landes übertragen, in dessen Gebiet diese Werte gelegen sind.

#### Artikel III

Vorschriften des Gesetzes Nr. 19 der Militärregierung, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, sind auf Verfügungen über die nach den Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte anwendbar. Vorschriften des Gesetzes Nr. 19, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf gemäß diesem Gesetz beschlagnahmte Vermögenswerte und auf Verfügungen über dieselben nicht anwendbar.

#### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. September 1949 in Kraft.

#### IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Gesetz Nr. 53

(Neufassung)

### Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Die Militärgouverneure der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zur Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, und zur Regelung des Güterverkehrs zu erlassen.

Es wird daher angeordnet:

#### Artikel I

##### Verbotene Geschäfte

1. Vorbehaltlich einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Ermächtigung sind alle Geschäfte verboten, die zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a. Devisenwerte, gleichgültig wo sie sich befinden, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in dem in Artikel X bezeichneten Bereich — nachstehend „Gebiet“ genannt — stehen;
- b. Devisenwerte, die sich im Gebiet befinden;
- c. im Gebiet befindliche Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen außerhalb des Gebiets stehen;
- d. Vermögenswerte, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird oder sich auf solche Personen bezieht;
- e. Devisenwerte, unbewegliche Vermögenswerte, Rechte oder Interessen an diesen, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebietes abgeschlossen wird;
- f. im Gebiet befindliche Devisenwerte, unbewegliche Vermögenswerte, Rechte oder Interessen an diesen, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird;
- g. in Deutschland befindliche Vermögenswerte oder Vermögenswerte, die den Vorschriften des Artikels II dieses Gesetzes unterliegen, sofern das Geschäft zwischen außerhalb des Gebiets befindlichen Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptnieder-

lassung oder Sitz im Gebiet ist, und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird;

h. deutsche Zahlungsmittel oder auf deutsche Währung lautende Geldforderungen, sofern das Geschäft ihre Übertragung von Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet ist, auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets zur Folge hat.

2. Abgesehen von üblicher persönlicher Habe dürfen Vermögenswerte nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen und nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden.

#### Artikel II

##### Anmeldung, Ablieferung von Devisenwerten und Verfügung über dieselben

1. Soweit die Militärregierung nichts anderes bestimmt, müssen alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet, denen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, Eigentum oder Besitz an Devisenwerten oder Kontrolle darüber zusteht, eine Anmeldung einreichen. Die Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erlangung des Eigentums, des Besitzes oder der Kontrolle bei der nächsten Niederlassung einer Landeszentralbank oder bei sonstigen von der Militärregierung bestimmten Instituten in der von der Militärregierung vorgeschriebenen Form einzureichen.

2. Alle Personen, denen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, Eigentum oder Kontrolle von im Gebiet befindlichen Devisenwerten zusteht, sind verpflichtet, diese Werte auf Anordnung der Militärregierung bei der nächsten Niederlassung einer Landeszentralbank oder bei sonstigen von der Militärregierung bestimmten Stellen abzuliefern.

3. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet, die befugt sind, den Verkauf von Devisenwerten vorzunehmen oder zu vermitteln, deren Eigentum oder Kontrolle ganz oder teilweise Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet zusteht, sind verpflichtet, solche Devisenwerte auf Anweisung der Militärregierung dieser oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu Preisen oder Kursen, die durch einheitliche Durchführungsverordnungen festgesetzt sind, zum Ankauf zur Verfügung zu stellen.

4. Die Militärregierung kann eine Stelle bestimmen, die befugt ist, zur Durchführung dieses Artikels Anordnungen und Vorschriften zu erlassen und sonst in ihrem Auftrage und unter ihrer Aufsicht Maßnahmen zu treffen.

#### Artikel III

##### Devisenüberwachung

Die Militärregierung oder die von ihr bestimmten Stellen können von allen Personen im Gebiet oder mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet die Erteilung jeder in deren Besitz oder Kontrolle befindlichen Information verlangen, die ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz erforderlich erscheint. Alle zur Erteilung von solchen Auskünften aufgeforderten Personen haben Bücher,

Abrechnungen oder andere in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Unterlagen vorzulegen, die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sind.

#### Artikel IV

##### Durchsuchung von Personen und Gepäck

Soweit nicht entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bestehen, ist jeder dazu ermächtigte alliierte oder deutsche Beamte berechtigt:

- a. von jedermann eine Anmeldung aller Vermögenswerte zu verlangen, die von ihm in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden;
- b. jede Person, die hinsichtlich der in das Gebiet oder aus dem Gebiet zu verbringenden Vermögenswerte eine Anmeldung unterläßt oder eine falsche Anmeldung erstattet oder dessen verdächtig ist, zu durchsuchen, zu verhaften und in Haft zu behalten;
- c. das Gepäck jeder in das Gebiet einreisenden oder aus dem Gebiet ausreisenden Person zu durchsuchen;
- d. alle Fahrzeuge, Züge, Flugzeuge, Schiffe oder andere Verkehrsmittel, die tatsächlich oder vermutlich Vermögenswerte enthalten, die in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden sollen, anzuhalten, zu durchsuchen und festzuhalten;
- e. stehende oder bewegliche Postämter einschließlich Sortierräume zu betreten und in Anwesenheit von Postbeamten Sendungen zu durchsuchen, die tatsächlich oder vermutlich Vermögenswerte enthalten, die gesetzwidrig in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden sollen;
- f. alle Vermögenswerte in Beschlag zu nehmen, deren Verbringung tatsächlich oder vermutlich unter Verletzung der Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes stattfindet;
- g. alle tatsächlich oder vermutlich unter Verletzung der Vorschriften des Artikels II dieses Gesetzes im Besitz einer Person befindlichen Vermögenswerte zu beschlagnahmen.

#### Artikel V

##### Beschlagnahmte Vermögenswerte oder Waren

1. Gegen die Beschlagnahme von Vermögenswerten gemäß den Vorschriften des Artikels IV dieses Gesetzes kann jede davon betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme Einspruch bei der von der Militärregierung in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz bestimmten Behörde erheben. Diese Behörde kann die Freigabe oder die Einziehung der Vermögenswerte verfügen. Die Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte im Verwaltungswege kann ausgesprochen werden, wenn kein Einspruch gemäß vorstehender Vorschrift erhoben wird.

2. Wird eine Person wegen einer Verletzung dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt, so darf eine Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte nicht vor rechtskräftiger Entscheidung der Strafsache ausgesprochen werden; Durchführungsverordnungen können vorsehen, daß ungeachtet der Erhebung eines Einspruchs oder der Einleitung eines Strafverfahrens ein Vergleich bezüglich der beschlagnahmten Vermögenswerte zulässig ist.

#### Artikel VI

##### Anträge auf Erteilung von Ermächtigungen

Für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Ermächtigungen gemäß diesem Gesetz gelten die von der Militärregierung oder einer von ihr beauftragten Stelle zu erlassenden Durchführungsverordnungen.

#### Artikel VII

##### Nichtige Geschäfte

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieses Gesetzes oder in der Absicht, Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden. Von den Beteiligten kann verlangt werden, daß sie hinsichtlich der Vermögenswerte, die Gegenstand des verbotenen Geschäfts waren, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen; demgegenüber kann nicht eingewandt werden, daß die Gegenleistung nicht mehr zurückgewährt werden kann.

#### Artikel VIII

##### Strafen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu DM 25 000.— oder dem dreifachen Wert der dem Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Vermögenswerte oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann auch die Einziehung der Vermögenswerte anordnen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden.

2. Falls eine einer Verletzung dieses Gesetzes beschuldigte Person die Auferlegung einer Geldbuße der Durchführung eines Strafverfahrens vorzieht, so kann die Verwaltungsbehörde eine derartige Buße nach einem Verfahren, das durch Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz festzulegen ist, verhängen.

#### Artikel IX

##### Verfügung über eingezogene Vermögenswerte

Die Militärregierung wird in Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz Vorschriften betreffend die Verfügung über gemäß Artikel V und VIII eingezogene Vermögenswerte erlassen.

#### Artikel X

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a. „Person“ bedeutet jede natürliche Person, jede Personenvereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, jede Regierung einschließlich staatlicher oder kommunaler Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Dienststellen und Organe;

b. „Geschäfte“ bedeuten Erwerb, Einfuhr, Leihe oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Überweisung, Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzahlung, Darlehen, Übernahme von Sicherheitsleistungen oder jedes andere Geschäft mit den in diesem Gesetz bezeichneten Vermögenswerten;

c. „Vermögenswerte“ umfaßt alle Vermögenswerte und darauf bezügliche Rechte jeder Art, einschließlich aller Devisenwerte;

d. „Devisenwerte“ umfassen:

- (1) außerhalb des Gebiets gelegene Vermögenswerte,
- (2) Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb des Gebiets, sowie Schecks, Anweisungen, Wechsel und andere Zahlungsverprechen, die auf Personen außerhalb des Gebiets gezogen oder von solchen ausgestellt sind;
- (3) Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die:
  - (i) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet (als Inhabern oder Berechtigten) gegen eine Person außerhalb des Gebiets zustehen, gleichgültig ob sie auf deutsche oder andere Währung lauten;
  - (ii) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet (als Inhabern oder Berechtigten) gegen andere Personen im Gebiet zustehen, wenn sie auf nichtdeutsche Währung lauten;
  - (iii) Personen außerhalb des Gebiets (als Inhabern oder Berechtigten) zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;
- (4) Wertpapiere und andere Urkunden zum Nachweis von Eigentum und Verbindlichkeiten, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets ausgestellt sind, und Wertpapiere und andere Urkunden zum Nachweis von Eigentum und Verbindlichkeiten, die von Personen in Deutschland ausgestellt sind, falls sie auf eine nichtdeutsche Währung lauten oder in nichtdeutscher Währung zahlbar sind.
- (5) Gold- oder Silbermünzen sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen davon in Barrenform;
- (6) andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind;

e. Der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das Gebiet, beim Aufenthalt daselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen noch Vermögenswerte, deren Verbringung über die Grenzen des Gebiets von Gesetzes wegen einer besonderen Genehmigung unterliegt;

f. „gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz“ bedeutet den gewöhnlichen Wohnort natürlicher Personen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz juristischer Personen und anderer Vereinigungen;

g. die Bezeichnung „Gebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz,

Württemberg-Hohenzollern, Baden, Hansestadt Hamburg in ihrem Gebietsstand am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes;

h. die Bezeichnung „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des „Deutschen Reichs“, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat;

i. „deutsche Währung“ bedeutet alle Zahlungsmittel, die als gesetzliches Zahlungsmittel in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Baden, Hansestadt Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Groß-Berlin gelten oder gegolten haben.

## Artikel XI

### Allgemeine Vorschriften

1. Für die Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes hat eine juristische Person ihren Sitz in einem oder mehreren der folgenden Länder:

- a. in demjenigen Land, durch das oder gemäß dessen Gesetz die juristische Person errichtet worden ist;
- b. in demjenigen Land oder denjenigen Ländern, in welchen sie ihre Hauptniederlassung hat, oder
- c. in demjenigen Land oder denjenigen Ländern, in welchen sie geschäftlich tätig ist.

2. Vermögenswerte gelten als „im Eigentum oder unter Kontrolle“ einer Person befindlich, wenn sie im Namen oder für Rechnung oder zugunsten dieser Person gehalten werden oder wenn sie ihr oder ihrem Beauftragten oder Agenten geschuldet werden, oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, derartige Vermögenswerte zu kaufen, in Empfang zu nehmen oder zu erwerben.

## Artikel XII

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Folgende Vorschriften werden hiermit aufgehoben:

- a. das Militärregierungsgesetz Nr. 53 „Devisenbewirtschaftung“ und die auf Grund des genannten Gesetzes erteilten Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 und Bekanntmachungen Nr. 1, 2 und 3;
- b. diejenigen Abschnitte des Militärregierungsgesetzes Nr. 161 (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche die Einfuhr und Ausfuhr von Vermögenswerten und Waren regeln, sowie die auf Grund des genannten Gesetzes erteilten Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 und 2;
- c. das deutsche Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von 1938;
- d. Verordnung Nr. 17 der Militärregierung betreffend „Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten“.

2. Alle Sondergenehmigungen, erteilt auf Grund der Gesetze Nr. 53 und 161 der Militärregierung, und die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 2, 4, 8, 11, 12 und 13 auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 bleiben weiterhin in Kraft mit der gleichen Wirkung, als ob sie auf Grund dieses Gesetzes erteilt worden wären;

3. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dadurch eine strafbare Handlung begangen hat, daß er gegen eine Vorschrift des Gesetzes Nr. 53 oder der Verordnung Nr. 17

der Militärregierung oder gegen diejenigen Abschnitte des Gesetzes Nr. 161 der Militärregierung (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche den Verkehr mit Vermögenswerten und Waren regeln, verstößt oder eine ihm durch die vorgenannten Vorschriften auferlegte Handlung vorzunehmen unterläßt, kann wegen einer solchen strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Anklage bereits zugestellt worden ist; wenn schuldig befunden, kann er bestraft werden, als ob Gesetz Nr. 53 und Verordnung Nr. 17 der Militärregierung und diejenigen Abschnitte des Gesetzes Nr. 161 der Militärregierung (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche den Verkehr mit Vermögenswerten und Waren regeln, nicht aufgehoben worden wären.

4. Die Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, Ermächtigungen oder Anweisungen gehen widersprechenden Bestimmungen deutschen Rechts vor.

### Artikel XIII

#### Anwendungsgebiet und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 19. September 1949 in Kraft.

#### IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung)  
Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Artikel I, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und gleichartiger, in der britischen und französischen Zone gleichzeitig erlassener Gesetze bestimmt, daß, abgesehen von üblicher persönlicher Habe, Vermögenswerte nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet (Begriffsbestimmung in den genannten Gesetzen) eingebracht oder aus dem Gebiet ausgeführt werden dürfen.

Die Militärgouverneure der amerikanischen, britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Durchführungsverordnungen zu erlassen, die zur Durchführung des Güterverkehrs gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermächtigen.

Es ist beabsichtigt, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — nachstehend Bundesregierung genannt — die Verantwortung für gewisse Kontrollmaßnahmen des Güterverkehrs, die bisher von anderen Dienststellen durchgeführt wurden, so bald als möglich nach ihrer Bildung übernehme.

Es wird daher angeordnet:

### Artikel I

1. Diese Durchführungsverordnung regelt die Verbringung in das Gebiet und aus demselben von nachstehend aufgeführten Gruppen von Vermögenswerten (abgesehen von üblicher persönlicher Habe) gemäß der Begriffsbestimmung in Gesetz Nr. 53 (Neufassung):

- a. Im Geschäftsverkehr in das Gebiet oder aus demselben verbrachte Vermögenswerte;
- b. durch das Gebiet durchgehende Vermögenswerte;
- c. Postsendungen;
- d. Hilfs- und Wohlfahrtssendungen;
- e. Vermögenswerte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete errichten oder aufgeben;
- f. Transportmittel.

Diese Gruppen werden nachstehend als „Kontrollierte Vermögenswerte“ bezeichnet.

### Artikel II

Gemäß Artikel I, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53 wird hiermit die Bundesregierung als diejenige Stelle bestimmt, die unter Vorbehalt jeweils von der Militärregierung zu erlassender Bestimmungen zuständig ist zur Erteilung von Ermächtigungen und zum Erlaß von Vorschriften bezüglich der Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben.

Die Bundesregierung kann das Recht zur Erteilung von Ermächtigungen für die Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben auf eine Dienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen.

### Artikel III

Bis die Militärregierung oder die Bundesregierung andere Anordnungen treffen, bleiben die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung zur Erteilung von Ermächtigungen für die Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben zuständigen Dienststellen, vorbehaltlich der dann anwendbaren Vorschriften und Verfahren, hierzu berechtigt und alle von diesen Dienststellen erteilten, zu dieser Zeit wirksamen Ermächtigungen bis zu ihrem normalen Erlöschen in Kraft.

Der Bundeskanzler oder der von ihm hierzu ermächtigte Minister kann zur Ausführung dieses Artikels die Dienststelle oder Dienststellen der Bundesregierung bestimmen, denen die Ausübung dieser Leitungs- und Kontrollbefugnisse über die Verbringung von Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben zustehen sollen, insoweit diese Befugnisse bisher durch eine Dienststelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder durch eine deutsche Dienststelle in der französischen Zone ausgeübt wurden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung soll die Dienststelle des Bundes solche Leitungs- und Kontrollbefugnisse im Gebiet ausüben, die der Dienststelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am nächsten entspricht, die bisher diese Befugnisse im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ausgeübt hat.

### Artikel IV

Die Bestimmungen anderer Gesetze, die die Verbringung von Vermögenswerten in das Gebiet oder aus demselben verbieten, bleiben durch die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung unberührt.

### Artikel V

Diese Durchführungsverordnung tritt am 19. September 1949 in Kraft.

#### IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG



## Zweiunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz \*

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

### § 1

#### Haftpflichtversicherung

1. Eine Zahlung, die ein Versicherer auf Grund eines Haftpflichtversicherungs-Vertrages wegen eines vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Personenschadens zu leisten hat, ist nach Maßgabe des Vertrages mit dem Betrag zu bewirken, den der Versicherte nach dem 20. Juni 1948 aufzuwenden hat. Hierbei lautet die Versicherungssumme in Deutscher Mark auf den gleichen Betrag wie bisher in Reichsmark.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 tritt für die Regelung von Personenschäden in der Haftpflichtversicherung an die Stelle des § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung).

### § 2

#### Unfallversicherung

1. Ansprüche auf Zahlung von Renten, Tagegeld, Verdienstausfall oder anderen wiederkehrenden Leistungen, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 zu erfüllen sind, werden auch insoweit, als diese Ansprüche auf vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, in der Weise umgestellt, daß an die Stelle von einer Reichsmark eine Deutsche Mark tritt. Hierbei lautet die Versicherungssumme in Deutscher Mark auf den gleichen Betrag wie bisher in Reichsmark.

2. Die in Abs. 1 getroffene Regelung findet auch Anwendung für Ansprüche auf Zahlung von Todesfall- oder Invaliditätsversicherungssummen mit der Maßgabe, daß die Zahlung nur in Form einer Rente unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von dreieinhalb vom Hundert beansprucht werden kann.

3. Bei Mitversicherung von Heilkosten gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Zeitpunkt der Gewährung der Leistung durch den Arzt, Zahnarzt, Heilbehandler oder die Heilbehandlungsstätte, bei Heil- oder Hilfsmitteln jeder Art der Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder des Kaufs.

### § 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

## Dreiunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) \*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

### § 1

#### Festsetzung der Bausparsummen

Die Bausparkassen können die Bausparsummen gemäß § 25 des Umstellungsgesetzes in Höhe des ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrages in Deutscher Mark neu festsetzen. Die Festsetzung ist den Bausparern mitzuteilen. Der Bausparer kann der Festsetzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe der Mitteilung zur Post widersprechen.

### § 2

#### Umstellung der Darlehensforderungen

Die Darlehensforderungen der Bausparkassen gegen Schuldner im Währungsgebiet werden nach den Vorschriften des § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellt.

### § 3

#### Ausgleichsforderungen an die Länder

1. Den Bausparkassen wird, soweit ihre Vermögenswerte zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich eines angemessenen Eigenkapitals nicht ausreichen, nach Maßgabe nachstehender Vorschriften eine mit dreieinhalb vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt.

2. Schuldner der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem die Bausparkasse ihren Sitz hat. Die übrigen Länder des Währungsgebietes haben dem Schuldner der Ausgleichsforderung die Aufwendungen für den Schuldendienst anteilig nach Maßgabe der umgestellten Guthaben der in den einzelnen Ländern wohnhaften Bausparer zu erstatten. Das nähere Verfahren regeln die Länder.

3. Die Bausparkassen haben eine Reichsmark-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und zur Errechnung der Ausgleichsforderungen eine besondere Umstellungsrechnung in Deutscher Mark zu erstellen. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Umstellungsgesetz finden entsprechende Anwendung, wobei an Stelle der Bankaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde für die Bausparkassen tritt.

4. Auf die Ausgleichsforderungen und ihre Verwertung finden § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes und § 11 der Bankenverordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsforderungen durch Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen unter den gleichen Voraussetzungen angekauft oder beliehen werden können. Der Ankauf und die Beleihung vor der Eintragung ins Schuldbuch ist nur den Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder gestattet.

5. Erhält eine Bausparkasse eine Ausgleichsforderung von einem Land, so hat sie ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art auf dieses Land zu übertragen. Macht eine Bausparkasse für eine Forderung, deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger sei als der Regelwert, der sich nach § 4 Abs. 1 B a) der Bankenverordnung ergibt, so kann das Land, in dem die Bausparkasse ihren Sitz hat, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für die Hypotheken, die auf zerstörten oder beschädigten

Grundstücken ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

§ 4

In die Umstellungsrechnung haben die Bausparkassen einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

- a. ihre auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmark-Verbindlichkeiten,
- b. alle anderen aus der Reichsmark-Bilanz in die Umstellungsrechnung übertragenen Verbindlichkeiten, zu den Werten, zu denen sie in einer auf den 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind,

Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfestsetzung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages,

als vorläufiges Eigenkapital fünf Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der unter a bis c fallenden Verbindlichkeiten;

B. Auf der Aktivseite:

- a. den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
  - b. die aus der Umstellung der Altgeldguthaben entstandenen Neugeldguthaben einschließlich der Geschäftsbeträge,
- ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark ihres Reichsmarkennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert,
- alle anderen aus der Reichsmark-Bilanz in die Umstellungsrechnung übertragenen Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind.

§ 5

1. Übersteigen die Aktiven einer Bausparkasse die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem vorläufigen Eigenkapital (§ 4 A Buchst. d) zugeschlagen.
2. Würde hierbei das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert DM für je hundert RM des Eigenkapitals, das in der letzten vor dem 1. Januar 1948 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen worden ist, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.
3. Als Eigenkapital im Sinne des Abs. 2 sind anzusehen, das eingezahlte Gesellschaftskapital, die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, denen keine Verpflichtungen gegenüberstehen (freie Rücklagen); ein etwaiger Verlustvortrag ist abzusetzen.

§ 6

**Auflagen der Aufsichtsbehörde**

Wird einer Bausparkasse eine Ausgleichsforderung zugeteilt, so kann die Zuteilung von der Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Einer Bausparkasse kann namentlich auferlegt werden, sich mit einer anderen Bausparkasse zusammenzuschließen. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Auflösung der Bausparkasse und die Übertragung ihrer Bestände auf eine andere Bausparkasse verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Auflösung kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Aufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Sparer für notwendig hält.

§ 7

**Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes**

Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder, inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes anzuwenden sind; sie hat dabei die für Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes geltenden Vorschriften sinngemäß zu berücksichtigen.

§ 8

**Heimkehrer**

War ein Bausparer kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr von der Bausparkasse verlangen, daß sein Vertrag rückwirkend als ruhend behandelt und nunmehr wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 9

**Schlußbestimmungen**

1. Das Nähere über die Erstellung des Reichsmark-Abschlusses und der Umstellungsrechnung bestimmt die Aufsichtsbehörde. Sie kann, wenn sie es zur Wahrung der Interessen der Bausparer für erforderlich hält, weitere Vorschriften für die Bausparkassen mit Sitz oder Hauptverwaltung in ihrem Geschäftsbereich treffen. Werden Vorschriften oder Anordnungen von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Verordnung erlassen, so ist das Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder und den anderen Aufsichtsbehörden herzustellen. Dies gilt auch im Falle des § 7 der Verordnung.

2. Diese Verordnung gilt sinngemäß auch für Sparverträge, nach denen die Vertragssummen von der Bausparkasse Dritten zur Beschaffung von Mietwohnungen für die Sparer zur Verfügung zu stellen sind (Wohnsparverträge).

3. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

4. Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

## Vierunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

### (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichs- forderung der Bausparkassen)\*

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

#### § 1

1. Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung einer Bausparkasse, die zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagszahlungen zu leisten.

2. Die Abschlagszahlungen sind zu entrichten:

- a. auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 30. Juni 1949,
- b. auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

#### § 2

1. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung, wobei ein Jahreszinssatz von dreieinhalb vom Hundert zu Grunde zu legen ist. Jede Bausparkasse hat am letzten Tag des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagszahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist. Die Schätzung muß den Bestätigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde enthalten, daß gegen die Schätzung keine Bedenken zu erheben sind.

2. Die Landeszentralbank hat die zur Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben auf Grund der von der Bausparkasse eingereichten Umstellungsrechnung dem Schuldner einen Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagszahlung mitzuteilen.

#### § 3

1. Übersteigt der nach § 2 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu Grunde gelegten Betrag, so ist für den Mehrbetrag die Abschlagszahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn erstmalig eine Abschlagszahlung zu einem nach dem 30. Juni 1949 festgelegten Zeitpunkt zu entrichten ist.

2. Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlungen zu Grunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagszahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagszahlung abgesetzt wird.

3. Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagszahlung, so ist die frühere Abschlagszahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagszahlung, sobald sich nach dem Stande der Umstellungsrechnung der Bausparkasse eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

#### § 4

1. Zinsen für die Ausgleichsforderung einer Bausparkasse, die nach den für die Bausparkassen maßgebenden Vorschriften zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagszahlungen übersteigen.

2. Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen die von ihm vorher vergüteten Zinsen, so ist der Mehrbetrag von der Bausparkasse unverzüglich zu erstatten.

#### § 5

1. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner an die Bausparkasse erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach den für Bausparkassen maßgebenden Bestimmungen zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

2. Abschlagszahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat die Bausparkasse vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

#### § 6

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten.

#### § 7

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

#### § 8

Die Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

AMT DES HOHEN KOMMISSARS FÜR DEUTSCHLAND

### Anordnung Nr. 1

Beibehaltung von Direktiven und Anordnungen der Militärregierung, die auf vor Gerichten der Besatzungsbehörden angeklagte oder von ihnen verurteilte Personen Anwendung finden

Auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 2 (i) des Besatzungsstatuts ordne ich, John J. McCloy, Amerikanischer Hoher Kommissar für Deutschland, hiermit an:

1. Alle bisher ergangenen Direktiven und Anordnungen für die Verwaltung von Gefängnissen jeder Art, Straf- und Besserungsanstalten, für die Fürsorge und für Behandlung von darin untergebrachten Gefangenen, und alle Richtlinien und Verfahrensweisen für Parole, Strafherab-

setzung und Straferlaß bleiben weiterhin in Kraft, soweit sie auf vor den Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagte oder von ihnen verurteilte Personen Anwendung finden.

2. Die deutschen Behörden behalten die Landesgefängnisorganisationspläne, die Strafgesetzbücher, Vorschriften, Richtlinien, Verfahrensweisen und Kontrollen bei, die bisher als für alle Straf- und Besserungsanstalten im amerikanischen Kontrollgebiet maßgebend verkündet worden sind, um ihre fortgesetzte Anwendung auf jetzt in Haft

befindliche Militärgerichtsgefangene und auf solche Personen, die künftig für die Gerichte oder Tribunale der Besatzungsbehörden in Haft gehalten oder von ihnen verurteilt werden, sicherzustellen.

3. Diese Anordnung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden mit Wirkung ab 21. September 1949 in Kraft.

gez. John J. McCloy  
Amerikanischer Hoher Kommissar  
für Deutschland